

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Z1.IV-40.004/2-2/87

II- 322 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
1031 Wien, den 25. März 1987
Radetzkystraße 2
Telefon 75 56 86-99/Serie
Auskunft

17 IAB

1987-03-27

Klappe

Durchwahl

zu 12 IJ

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abg. Freda BLAU-MEISSNER
und Genossen an den Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz betreffend
Verbot gefährlicher Substanzen nach § 10
Sonderabfallgesetz (Nr. 12/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- "1) Sind Sie bereit, PVC im Sinne der Verordnungsermächtigung des § 10 Sonderabfallgesetz kurzfristig bei Baumatierien und Konsumartikel zu verbieten?
- 2) Sind Sie bereit, auf dieser Bestimmung basierend, chlorierte Lösemittel kurzfristig zu verbieten?
Sind Sie weiters bereit, solche Lösemittel in Industrie und Gewerbe nur noch in "geschlossenen Systemen" zu erlauben?
- 3) Sind Sie bereit, auf dieser Ermächtigung basierend, auch ein Verbot von aromatischen Chlorverbindungen in Massenprodukten durchzusetzen?"

Ich beeindre mich die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1):

Gemäß § 10 des Sonderabfallgesetzes kann der Bundesminister

- 2 -

für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung bestimmen, daß bestimmte Verpackungen und Behältnisse mit einer bestimmten Kennzeichnung, nur für bestimmte Zwecke, nur in bestimmter Menge oder nicht in den gewerblichen Verkehr gebracht werden dürfen, soweit deren Erfassung oder Beseitigung wegen ihrer Art, ihrer Zusammensetzung, ihres Volumens oder ihrer Menge die Umwelt mit gefährlichen Schadstoffen belastet oder in anderer Weise über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verschmutzt. Bei Erlassung dieser Verordnung ist auf die Erfüllung der Anforderungen an die Warenverteilung, auf die Bedürfnisse der Verbraucher, auf die Darbietung von Produkten, auf die Herstellungs- und Verpackungskosten sowie auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen und auf die technische Durchführbarkeit entsprechend Bedacht zu nehmen.

Gemäß dieser Bestimmung wäre somit ein allfälliges PVC-Verbot durch Verordnung nur für bestimmte Verpackungen oder Behältnisse, die PVC enthalten, rechtlich gedeckt, und auch nur insoweit, als deren Erfassung oder Beseitigung die Umwelt mit Schadstoffen belastet oder über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verschmutzt.

Ein generelles Verbot von PVC als Stoff als solcher oder auch als Bestandteil von Baumaterialien oder Konsumartikeln ist daher auf Grund der geltenden Rechtslage, insbesondere auf Grund der zitierten Gesetzesbestimmung, nicht möglich.

Es ist aber darauf hinzuweisen, daß auf Grund einer freiwilligen Vereinbarung von Bundesminister a.D. Dr. Kurt STEYRER mit der einschlägigen Industrie diese in den letzten Jahren den PVC-Anteil in Verpackungsmaterialien beträchtlich (d.h. ca. um 40 %) reduziert hat.

/3

- 3 -

Zu 2) und 3):

Aus den gleichen rechtlichen Erwägungen wie unter Punkt 1 ist es auch nicht möglich, chlorierte Lösemittel oder aromatische Chlorverbindungen in Massenprodukten einem generellen Verbot oder sonstigen Beschränkungen zu unterwerfen.

Eine derartige Verbotsverordnung könnte rechtlich einwandfrei erst auf Grundlage des § 14 des Chemikaliengesetzes (in der derzeit im Entwurf dem Parlament vorliegenden Fassung) und nach eingehender wissenschaftlicher Prüfung der mit dem Einsatz dieser Lösemittel und Chlorverbindungen für Mensch und Umwelt verbundenen Gefahren erlassen werden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klempner".